

Antrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung und andere Formen von Machtmissbrauch an baden-württembergischen Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Aufgaben in den Bereichen Prävention und Intervention die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung an den baden-württembergischen Hochschulen nach § 4a Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG; im Folgenden: Ansprechpersonen) haben, unter besonderer Berücksichtigung, in welcher Form diese Aufgaben von wem definiert sind;
2. über welche Qualifikation die Ansprechpersonen verfügen, die sie dazu qualifizieren, die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben wahrzunehmen (bitte aufgeschlüsselt nach Ansprechperson und Hochschule);
3. über welche von wem zur Verfügung gestellten Ressourcen (finanziell, zeitlich, weitere Ausstattung) die Ansprechpersonen für die Erfüllung der unter Ziffer 1 genannten Aufgaben verfügen (bitte aufgeschlüsselt nach Ansprechperson und Hochschule);
4. welche Maßnahmen an den Hochschulen ergriffen werden, um die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Ansprechpersonen für von sexueller Belästigung Betroffene zu erhöhen (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule);
5. inwieweit es die Landesregierung für sinnvoll hält, die Ausstattung der Ansprechpersonen so zu gestalten wie die für die Gleichstellungsbeauftragten an baden-württembergischen Hochschulen nach § 4 Absatz 6 LHG;
6. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg studentische Awareness-Teams mit wie vielen Mitgliedern (angestellte sowie ehrenamtliche), die Betroffene von Machtmissbrauch wie beispielsweise sexualisierter Gewalt beraten und unterstützen, seit wann existieren;

7. über welche Qualifikationen die Mitglieder der unter Ziffer 6 genannten Awareness-Teams verfügen, die sie dazu qualifizieren, von Machtmissbrauch betroffene Studierende zu beraten;
8. inwiefern die unter Ziffer 6 genannten Awareness-Teams mit welchen von der jeweiligen Hochschulleitung bzw. den Ansprechpersonen an der jeweiligen Hochschule zur Verfügung gestellten Ressourcen (finanzielle Mittel, Räume, Knowhow, fachliche Unterstützung bei Vorfällen an der Hochschule etc.) unterstützt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule);
9. wie die Landesregierung die Arbeit der unter Ziffer 6 genannten Awareness-Teams bewertet;
10. inwiefern die Gründung studentischer Awareness-Teams an den Hochschulen in Baden-Württemberg nach Auffassung der Landesregierung dafür spricht, dass das Beratungsangebot der Ansprechpersonen insbesondere von den Studierenden als nicht ausreichend oder nicht zugänglich angesehen wird;
11. ob an allen Hochschulen in Baden-Württemberg Ordnungsausschüsse nach § 62a Absatz 3 LHG geschaffen wurden;
12. wie häufig die unter Ziffer 11 genannten Ordnungsausschüsse in den vergangenen fünf Jahren insbesondere mit sexueller Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) (vgl. § 62a Absatz 1 Nummer 3 LHG) befasst waren;
13. wie die Landesregierung die einzelnen Empfehlungen der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 14. Mai 2024 bezüglich des Umgangs mit Machtmissbrauch an Hochschulen, veröffentlicht unter dem Titel „Macht und Verantwortung. Empfehlung der 38. HRK-Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024“, bewertet;
14. inwiefern nach Auffassung der Landesregierung die unter Ziffer 13 genannten Empfehlungen der HRK an baden-württembergischen Hochschulen bereits umgesetzt sind.

1.7.2025

Dr. Kliche-Behnke, Rolland, Rivoir, Kirschbaum, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Die meisten Hochschulen im Land haben eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung nach § 4a Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) bestellt (vgl. Drucksache 17/7632). Dennoch sind laut Berichten aus der Studierendenschaft an einigen Hochschulen in Baden-Württemberg studentische Awareness-Teams entstanden, die von Machtmissbrauch wie sexualisierter Gewalt betroffene Studierende unterstützen. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, ob die Qualifikation und Ausstattung der oben genannten Ansprechpersonen ausreichend ist und ob die Ansprechpersonen für alle Mitglieder der Hochschule, insbesondere für von sexueller Belästigung betroffene Studierende, sichtbar und niedrigschwellig zugänglich sind. Zudem soll mit diesem Antrag geklärt werden, an welchen Hochschulen studentische Awareness-Teams entstanden, wie diese Teams ausgestattet und wie ihre Mitglieder qualifiziert sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2025 Nr. MWK21-0141.5-13/36/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Aufgaben in den Bereichen Prävention und Intervention die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung an den baden-württembergischen Hochschulen nach § 4a Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG; im Folgenden: Ansprechpersonen) haben, unter besonderer Berücksichtigung, in welcher Form diese Aufgaben von wem definiert sind;

Zu 1.:

Die Ansprechpersonen werden von der Hochschule für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bestellt. Die Ansprechpersonen sind Anlaufstellen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt, bieten vertrauliche Beratung und informieren Betroffene über innerhochschulische Vorgehensweisen. Sie sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Laut Begründung zum 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz sollen die Ansprechpersonen darüber hinaus den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Die weitere Ausgestaltung der Funktion der Ansprechpersonen obliegt den Hochschulen. Diese subsidiäre Regelung ist angesichts der Heterogenität innerhalb der baden-württembergischen Hochschullandschaft sachgerecht.

2. über welche Qualifikation die Ansprechpersonen verfügen, die sie dazu qualifizieren, die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben wahrzunehmen (bitte aufgeschlüsselt nach Ansprechperson und Hochschule);

Zu 2.:

Für die Ausübung der Funktion der weiblichen und männlichen Ansprechpersonen gibt es hinsichtlich der Qualifikation keine formalen Kriterien. Zahlreiche Ansprechpersonen nutzen u. a. die Schulungen, welche das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jährlich anbietet. Nähere und insbesondere personenbezogene Informationen zu den Qualifikationen der Ansprechpersonen werden vom Ministerium auch mit Blick auf den Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht erfasst.

3. über welche von wem zur Verfügung gestellten Ressourcen (finanziell, zeitlich, weitere Ausstattung) die Ansprechpersonen für die Erfüllung der unter Ziffer 1 genannten Aufgaben verfügen (bitte aufgeschlüsselt nach Ansprechperson und Hochschule);

Zu 3.:

Die Funktion der weiblichen und männlichen Ansprechpersonen dient in erster Linie der Kontaktaufnahme, der vertraulichen Beratung und der Information über innerhochschulische Verfahrensweisen. Ob und ggf. in welcher Form und Höhe eine zusätzliche Unterstützung der beiden Ansprechpersonen erforderlich ist, entscheidet die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Finanzierung der baden-württembergischen Hochschulen und ihrer Aufgaben erfolgt über Globalbudgets. Diese werden im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III) verlässlich gesteigert. Hochschulscharfe Informationen zu den ggf. zur Verfügung gestellten Ressourcen werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht vorgehalten.

4. welche Maßnahmen an den Hochschulen ergriffen werden, um die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Ansprechpersonen für von sexueller Belästigung Betroffene zu erhöhen (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule);

Zu 4.:

Die Information über die Ansprechpersonen soll an der Hochschule niedrigschwellig und hochschulweit erfolgen. Dies wurde in der HoFV III in Ziffer 4.5 explizit vereinbart und im Rahmen der Dienstbesprechungen mit den Hochschulleitungen thematisiert. Je nach Örtlichkeit und Räumlichkeiten der Hochschule und Organisation ihres Lehr- und Forschungsbetriebs sind unterschiedliche Maßnahmen zweckdienlich. Hochschulscharfe Informationen zu den von den Hochschulen ergriffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Ansprechpersonen werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht vorgehalten.

5. inwieweit es die Landesregierung für sinnvoll hält, die Ausstattung der Ansprechpersonen so zu gestalten wie die für die Gleichstellungsbeauftragten an baden-württembergischen Hochschulen nach § 4 Absatz 6 LHG;

Zu 5.:

Die Funktion der Ansprechpersonen, die in erster Linie der Kontaktaufnahme, der vertraulichen Beratung und der Information über innerhochschulische Verfahrensweisen dient, ist mit dem Amt von Beauftragten, im Hinblick auf Verantwortlichkeit sowie Rechte und Pflichten nicht zu vergleichen.

Unter den Beauftragten der Hochschule nimmt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten eine besondere Stellung ein. Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten, das ebenfalls im Rahmen der Globalbudgets finanziert wird, ist im Landeshochschulgesetz (LHG) detailliert ausgestaltet. Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine herausgehobene Stellung, indem sie beispielsweise Mitglied kraft Amtes im Senat, beratendes Mitglied im Hochschulrat und Mitglied der Berufungskommissionen ist. Durch diese dauerhaften und regelmäßigen Aufgaben sind ihre Ausstattung und Entlastung begründet. Was die Ausgestaltung der Ämter anderer Beauftragter oder die Funktion der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung angeht, sind die Hochschulen hingegen frei, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten über eine Ausstattung zu entscheiden.

6. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg studentische Awareness-Teams mit wie vielen Mitgliedern (angestellte sowie ehrenamtliche), die Betroffene von Machtmissbrauch wie beispielsweise sexualisierter Gewalt beraten und unterstützen, seit wann existieren;

Zu 6.:

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen nur vereinzelte Informationen zu studentischen Awareness-Teams an den baden-württembergischen Hochschulen vor. Es handelt sich entweder um selbstorganisierte studentische Initiativen oder um Aktivitäten der Hochschule, an denen Studierende mitwirken. Neben sexueller Belästigung und Gewalt können Awareness-Teams auch weitere Diskriminierungen oder den Themenkomplex Machtmissbrauch in den Blick nehmen. Die Anzahl ihrer Mitglieder kann variieren. Studentische Awareness-Teams sind nach Kenntnis des Wissenschaftsministeriums insbesondere bei studentischen Feiern und Veranstaltungen aktiv und werden teilweise bei Bedarf und anlassbezogen gebildet. Am KIT gibt es beispielsweise statt eines studentischen Awareness-Teams studentische Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung.

7. über welche Qualifikationen die Mitglieder der unter Ziffer 6 genannten Awareness-Teams verfügen, die sie dazu qualifizieren, von Machtmissbrauch betroffene Studierende zu beraten;

Zu 7.:

Über die Qualifikationen der studentischen Awareness-Teams liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ebenfalls nur vereinzelte Informationen vor. An einigen Hochschulen wurden Schulungen, die im Rahmen der Kampagne „nachtsam.“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration angeboten werden, wahrgenommen. Im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag 17/7632 gab beispielsweise die Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung an, zum Aufbau eines studentischen Awareness-Teams eine dreitägige Schulung durchzuführen. Die Teilnehmenden können sich im Anschluss als Ansprechpersonen in ihren Fakultäten wählen lassen und stehen als Awareness-Personen bei hochschulinternen Events und Feiern zur Verfügung. Seitens der Studierendenvertretung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg wurde mitgeteilt, dass die Mitglieder des Awareness-Teams z. B. ergänzend an einer Schulung Psychische Gesundheit in der Selbsthilfe teilgenommen haben. Über die Studierendenvertretung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist bekannt, dass die aktiven Mitglieder des Teams einen Schulungsvortrag erhalten haben.

8. inwiefern die unter Ziffer 6 genannten Awareness-Teams mit welchen von der jeweiligen Hochschulleitung bzw. den Ansprechpersonen an der jeweiligen Hochschule zur Verfügung gestellten Ressourcen (finanzielle Mittel, Räume, Know-how, fachliche Unterstützung bei Vorfällen an der Hochschule etc.) unterstützt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule);

Zu 8.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist die Einbindung studentischer Awareness-Teams in die Strukturen der Hochschule sehr unterschiedlich. Zu unterscheiden sind eigenverantwortliche studentische Initiativen von Aktivitäten der Hochschule, in deren Rahmen z. B. studentische Hilfskräfte eingesetzt werden. Entsprechend variiert auch die Einbindung der Teams in die Verfahrensstrukturen der Hochschule stark.

9. wie die Landesregierung die Arbeit der unter Ziffer 6 genannten Awareness-Teams bewertet;

Zu 9.:

Verantwortungsvoll arbeitende studentische Awareness-Teams können einen Beitrag zur Ergänzung der vorhandenen Strukturen im Kontext sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und (sexueller) Gewalt leisten. Die Landesregierung legt unabhängig von studentischen Awareness-Teams großen Wert darauf, dass an jeder Hochschule weibliche und männliche Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bestellt sind, dass diese Ansprechpersonen geschult werden und dass Regelungen zum Verfahren bei Vorkommnissen etabliert sind.

10. inwiefern die Gründung studentischer Awareness-Teams an den Hochschulen in Baden-Württemberg nach Auffassung der Landesregierung dafür spricht, dass das Beratungsangebot der Ansprechpersonen insbesondere von den Studierenden als nicht ausreichend oder nicht zugänglich angesehen wird;

Zu 10.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist nicht der Auffassung, dass die Existenz studentischer Awareness-Teams für ein unzureichendes Beratungsangebot oder eine mangelnde Zugänglichkeit zu diesem Angebot spricht und hat auch insoweit keine Hinweise. Studentische Awareness-Teams nehmen sich häufig der Aufgabe an, bei studentischen Veranstaltungen Präsenz zu zeigen und unmittelbar ansprechbar zu sein. Zudem kann ein Gespräch mit einer oder einem anderen Studierenden als niedrigschwelliger angesehen werden als das Gespräch

mit einer der beiden Ansprechpersonen der Hochschule. Insofern begrüßt das Ministerium es, wenn Studierende sich bei diesem wichtigen Thema verantwortungsvoll engagieren und ihre Aufmerksamkeit darauf richten.

11. ob an allen Hochschulen in Baden-Württemberg Ordnungsausschüsse nach § 62a Absatz 3 LHG geschaffen wurden;

Zu 11.:

Gemäß § 62a Absatz 3 LHG regelt der Senat in einer Satzung das Nähere zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Der Ordnungsausschuss tritt jeweils bei Bedarf zusammen.

12. wie häufig die unter Ziffer 11 genannten Ordnungsausschüsse in den vergangenen fünf Jahren insbesondere mit sexueller Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) (vgl. § 62a Absatz 1 Nummer 3 LHG) befasst waren;

Zu 12.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hält keine Statistik über die Arbeit der Ordnungsausschüsse an den Hochschulen vor.

13. wie die Landesregierung die einzelnen Empfehlungen der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 14. Mai 2024 bezüglich des Umgangs mit Machtmissbrauch an Hochschulen, veröffentlicht unter dem Titel „Macht und Verantwortung. Empfehlung der 38. HRK-Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024“, bewertet;

Zu 13.:

Die in der Empfehlung der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Mai 2024 genannten Aufgaben und Maßnahmen im Bereich sexueller Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt bestätigen die Aktivitäten der baden-württembergischen Hochschulen und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in den letzten Jahren.

Insofern erachtet das Wissenschaftsministerium die Empfehlung für die Hochschulen grundsätzlich als hilfreich. Sie bieten ihnen Orientierung bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung ihrer Strukturen, z. B. ihrer Regelungen und Konzepte.

14. inwiefern nach Auffassung der Landesregierung die unter Ziffer 13 genannten Empfehlungen der HRK an baden-württembergischen Hochschulen bereits umgesetzt sind.

Zu 14.:

Die in der HRK-Empfehlung „Macht und Verantwortung“ genannten Themen und Maßnahmen im Bereich sexueller Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt spiegeln in wesentlichen Teilen den Diskussions- und Umsetzungsstand an den baden-württembergischen Hochschulen wider:

Mit ihrer Resolution gegen sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt haben sich alle Hochschulen im Mai 2020 klar positioniert und deutlich gemacht, dass diese an den Hochschulen nicht geduldet werden. Darüber hinaus gelten für alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden die Grundsätze zu wissenschaftlicher Redlichkeit. Auch sie sind geeignet, möglichen Ausprägungen von Machtmissbrauch entgegenzuwirken. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf (§ 3 Absatz 5 LHG). Die Aufgabe, Verfahrensregelungen zu treffen und Ansprechpersonen zu benennen, ist seit 2014 im LHG verpflichtend festgelegt (zuvor war die Gleichstellungsbeauf-

trage die Ansprechperson für Frauen). Um die Zugänglichkeit dieser Regelungen und zum Angebot der Ansprechpersonen weiter zu verbessern, wurde in der HoFV III vereinbart, dass die Informationen hierüber an der Hochschule niedrigschwellig und hochschulweit bekannt gemacht werden. Die seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellte Vertrauensanwältin für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt, die insbesondere eine rechtliche Erstberatung anbietet, kann auch anonym kontaktiert werden. Neben den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung gibt es an den Hochschulen auch Ansprechpersonen für Antidiskriminierung. Sowohl die Ansprechpersonen nach § 4a Absatz 1 LHG als auch nach § 4a Absatz 2 LHG sollen den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten.

In § 38 Absatz 5 LHG ist niedergelegt, dass die Annahme einer Person als Doktorandin oder Doktorand die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung verpflichtet. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen. Mindestinhalte dieser Vereinbarung sind dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, Angaben über ein individuelles Studienprogramm, eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen zur Lösung von Streitfällen und die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten. Für das Studium und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen (vgl. § 32 LHG). Auch die Stärkung des Karrierewegs der Juniorprofessur und der Tenure-Track-Professur gegenüber der Habilitation, zuletzt durch die Umstellung des Margarete von Wrangell-Programms, mindert durch die Etablierung transparenter Verfahren und größerer Selbständigkeit Möglichkeiten des Machtmissbrauchs.

Die o. g. Resolution hat auch bewirkt, dass das Thema sexuelle Belästigung in der Breite der baden-württembergischen Hochschulen wahrgenommen wurde und verstärkt ins Bewusstsein gerückt ist. Somit hat eine deutliche Bewegung weg von einem Tabuthema, bei dessen öffentlichkeitswirksamer Bearbeitung mitunter ein Reputationsschaden für die Einrichtung befürchtet wurde, hin zu dem Bewusstsein, dass Aktivitäten gegen sexuelle Belästigung und Machtmissbrauch allgemein Daueraufgaben sind, stattgefunden. Insofern reihen sich die von der HRK empfohlenen Maßnahmen in die an den Hochschulen laufenden Diskussionen und Prozesse ein und geben den Hochschulen wertvolle Hinweise für mögliche Weiterentwicklungen vor Ort.

Das Wissenschaftsministerium ist sich mit den Hochschulleitungen einig, dass Aktivitäten im Kontext sexueller Belästigung dauerhaft notwendig sind und daher die etablierten Strukturen (Verfahrensregelungen, Beschwerdewege, Ansprechpersonen etc.) regelmäßig daraufhin überprüft werden müssen, ob sie noch tragen, angepasst oder weiterentwickelt werden müssen.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst